

AWO Kreisverband München-Land e.V.
Balanstr. 55
81541 München
Telefon: 089 672087-0
Fax: 089 672087-29
fachbereich.schule@awo-kvmucl.de



Satzung Kooperativer Ganztag

KoGa

Georginenstr. 4
85521 Riemerling
Telefon: 08102 729240
koga.riemerling@awo-kvmucl.de

KoGa

Siegertsbrunner Str. 11
85662 Hohenbrunn
Telefon: 08102 729240
koga.hohenbrunn@awo-kvmucl.de

Inhalt

§ 1	Rechtliche Grundlagen
§ 2	Aufnahmekriterien
§ 3	Anmeldung
§ 4	Aufnahme
§ 5	KoGa-Jahr
§ 6	Öffnungszeiten
§ 7	Schließzeiten
§ 8	Gebührensatzung
§ 9	Besuchsgebührenermäßigung
§ 10	Teilnahme am Essensangebot
§ 11	Unfallversicherung
§ 12	Aufsicht
§ 13	Haftung
§ 14	Krankheit
§ 15	Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
§ 16	Kündigung durch den Träger
§ 17	Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
§ 18	Smartwatches, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien
§ 19	Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten
§ 20	Ausschluss vom Besuch durch den Träger
§ 21	Geltungsbereich/ Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Der Kooperative Ganzttag (KoGa) wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG), den Regelungen zum Ganzttag der Regierung von Oberbayern u.a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der KoGa steht unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbands München-Land e.V.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit.
3. Der KoGa steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenbrunn/ Riemerling offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenbrunn/ Riemerling. Die Kinder besuchen die Grundschule Hohenbrunn an den Schulstandorten Hohenbrunn oder Riemerling.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Berücksichtigung des Rechtsanspruches. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
 - a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
 - e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - f) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – e) werden aufgrund der sozialen Integration Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung des KoGa über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung des KoGa Rechnung getragen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Die Anmeldung ist in schriftlicher Form an den Träger möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die dafür vorgesehenen Formulare und direkt an den Träger.
3. Die staatliche Förderung sieht eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 5,0 Std. vor.
4. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
5. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

§ 4

Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist jedoch grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten in der Regel im Anschluss an das gemeindliche Vergabetreffen bestätigt.
3. Das Vergabetreffen regelt die Aufnahme und Zuweisung der Kinder in der gesamten Gemeinde für das Folgeschuljahr zu einem festen Stichtag im Frühjahr eines Jahres.

§ 5

KoGa-Jahr

Das KoGa-Jahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des KoGa sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenbrunn geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit vereinbarten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig eingehalten werden. Ist ein Kind am Besuch des KoGa verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Der KoGa wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Die Schließzeiten des KoGa werden unter Anhörung des KoGa-Elternbeirats von der Einrichtung abschließend festgesetzt.
4. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
5. Der KoGa kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 8

Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der KoGa-Satzung.

§ 9

Besuchsgebührenermäßigung

Diese sind ebenfalls in der Gebührensatzung geregelt.

§ 10

Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der Besuch des KoGa schließt die Teilnahme am Essensangebot an allen gebuchten Tagen verpflichtend ein.

§ 11

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des KoGa versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger tritt bei Unfällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zum KoGa
- während des Aufenthaltes im KoGa
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen des KoGa

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, Praktikanteninnen und Praktikanten, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mithelfende Personensorgeberechtigte, Elternbeiräte des KoGa sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12

Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im KoGa und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den KoGa betritt und sich bei den pädagogischen Kräften gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den KoGa verlässt und/ oder in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird. Bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten bzw. deren vertretungsberechtigte Personen anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertretungen.

§ 13

Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des KoGa vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 14

Krankheit

1. Der KoGa betreut Kinder, die frei von Akuterkrankungen und gesundheitlich in der Lage sind, am Betrieb der Einrichtung regelhaft teilzunehmen.
2. Im Besonderen dürfen Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, den KoGa während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt für alle Verdachts- oder Erkrankungsfälle jener Krankheiten, die im Merkblatt *„Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“* gelistet sind. Das Merkblatt liegt der Satzung bei.
3. Ein Besuchsverbot gilt auch, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten (siehe Merkblatt).
4. Das Besuchsverbot bei Verdacht auf oder Vorliegen von ansteckenden Erkrankungen sowie die Wiedenzulassung zum Betrieb des KoGa ist über das Trägermerkblatt *„Gesundheit und Erkrankung eines Kindes“* geregelt. Als Orientierung werden die *„Empfehlungen zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“* des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ herangezogen.
5. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des KoGa anordnen.

§ 15

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.
2. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des KoGa-Jahres ist bis 31. Mai (spätester Kündigungszeitpunkt: 31.03.) und dann erst wieder zum Ende des KoGa-Jahres 31. August (spätester Kündigungszeitpunkt: 30.06.) möglich. Ausnahmen werden lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten in eine andere Kommune gestattet.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Kind für die verbleibende Dauer der Vertragslaufzeit weiterhin die Einrichtung besuchen muss. Ein für diese Zeit ansonsten entstandener Förderausfall ist von den Eltern zu übernehmen und zu erstatten.

§ 16

Kündigung durch den Träger

1. Eine ordentliche Kündigung durch den Träger ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die KoGa- und Gebührensatzung kann eine außergewöhnliche Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Wenn das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, kann der Träger eine außerordentliche Kündigung aussprechen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten / Schulkontakt

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im KoGa hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Veranstaltungen besuchen und Termine für Entwicklungsgespräche vereinbaren und wahrnehmen. Bei auftretenden Schwierigkeiten wird eine aktive Mitarbeit der Personensorgeberechtigten erwartet.
2. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Kontakte mit der jeweiligen Schule aufgenommen und gepflegt werden, z.B. in Form von Gesprächen (Planungsgespräch, Fallbesprechung etc.) mit Schulleitungen, Lehrkräften, der Kinder- und Jugendsozialarbeit und in besonderen Fällen der Jugendhilfe.

3. Die Personensorgeberechtigten haben laut Bayerischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des KoGa-Jahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung des KoGa, Träger und Gemeinwesen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18

Smartwatches, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien

Im Kindertagesstätten-Gebäude sowie auf dem Gelände sind Smartwatches, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien der Kinder auszuschalten und in der (Schul-)Tasche aufzubewahren. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Gerät vorübergehend einbehalten werden. Aufnahmen des in der Einrichtung gesprochenen Wortes sowie Fotos sind rechtswidrig. Der Träger muss die Kinder und Mitarbeitenden vor solchen Bild- und/oder Tonaufnahmen schützen.

§ 19

Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nach Aufforderung bestätigende Unterlagen vorzulegen.
2. Während des laufenden Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Änderung von Daten oder gemachten Angaben unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu melden. Dies betrifft im Besonderen den Umzug in eine andere Gemeinde. Sollte eine entsprechende Meldung nicht innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen, kann der Träger Schadenersatzansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen.

§ 20

Ausschluss vom Besuch durch den Träger

1. Wird die Satzung bzw. die Konzeption der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem pädagogischen Personal. Das Kind muss nach Aufforderung vom pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
2. Ein Ausschluss kann bei wiederholter Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeiten sowie unentschuldigter Abwesenheit des Kindes von insgesamt 10 Betreuungstagen innerhalb von 3 Monaten erfolgen (siehe §6/ Abs. 4).
3. Ebenso kann das pädagogische Personal einen Ausschluss von der Betreuung für bestimmte Anlässe (z.B. Ausflug) oder Zeiträume (z.B. Tag, Woche) aussprechen.
4. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung auch ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen

der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

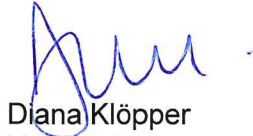
5. Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

§ 20

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Satzung für den genannten KoGa tritt am 01. September 2025 in Kraft.

München, den 01.05.2025



Diana Klöpfer
Vorstand